

**VI. a) Statut für die mathematische und die naturwissenschaftliche Diplom-Prüfung an der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachschule.**

Genehmigt durch Erlass des K. Kultministeriums vom 30. März 1872. Ziff. 1014.

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

§. 1.

Die Fachschule für Mathematik und Naturwissenschaften veranstaltet jährlich im Monat Oktober zwei Diplomprüfungen:

- a) eine mathematische,
- b) eine naturwissenschaftliche.

Die nähere Angabe des Termins wird besonders bekannt gemacht.

§. 2.

Die Prüfungen werden von besonderen Commissionen vorgenommen, welche aus den Vertretern der Prüfungsfächer bestehen.

Den Vorsitz führt der jeweilige Fachschulvorstand. Der Convent ernennt die Commission auf den Vorschlag der Fachschule.

**II. Zulassung zu den Prüfungen.**

§. 3.

Um zu einer der Prüfungen zugelassen zu werden hat sich der Candidat auszuweisen: